

1) BEDEUTUNGSFELDER; KONZEPTUELLE GRUNDLAGEN REFERATSGRUPPE "STAATSZERFALL"

FARAH Farouk
HUBER Christina
ILIC Marijana
LAGOUTTE Sophie

PINKA Daniel
RAPOLTER Manfred
SCHWEITZER Marlies

PROBLEMDEFINITION

Die Herausbildung des Staatensystems in Europa nach Ende des 30-jährigen Krieges ging mit der Verstaatlichung von Gewalt einher. Aufgrund von Kostenexplosion und Professionalisierung in der Kriegsführung bei gleichzeitiger Steigerung der Steuereinnahmen setzte sich das Gewaltmonopol der Nationalstaaten durch, mit folgenden Wirkungen auf Kriege:

- Staaten verdrängen nichtstaatliche Akteure: Monopol der legitimen physischen Gewaltsamkeit
- Entkopplung von Erwerbsleben und offener Gewalt
- Verregelung von Gewalt
- Symmetrische Auseinandersetzungen (sowohl in der Wahl der Mittel als auch in den zugrunde liegenden Rationalitäten)

Es ist die Entwicklung zu beobachten, dass klassische Staatenkriege verschwinden. Von den 1999 geführten Kriegen waren nur noch 9% Staatenkriege; hingegen waren 41% Antiregimekriege und 32% Autonomie- bzw. Sezessionskriege. Damit ist eine Reprivatisierung und Ökonomisierung von Gewalt zu beobachten (BITTNER 2002: 1-4). Einer dieser Ursachen ist der vielzitierte „Staatszerfall“, mit dessen Ursachen wir uns nun beschäftigen werden. Unsere zentrale Fragestellung dreht sich um die Konzeptualisierung folgender Begriffe:

- 1) Failed States**
- 2) Ent-Staatlichung**
- 3) Privatisierung von Gewalt**
- 4) Kommerzialisierung von Gewalt**

BLOCK 1

Failed States („gescheiterte Staaten“)

„*Failing states*“ oder „*failed States*“ ergeben sich immer aus dem Zerfall der Machtstrukturen, welche die politische Stütze für die Ordnung und das Recht errichten. Dieser Prozess wird im Allgemeinen von anarchischen internen Gewaltformen begleitet. So wurde die Lage von dem ehemaligen UN-Generalsekretär Boutros Boutros-Ghali beschrieben:

„A feature of such conflicts is the collapse of state institutions, especially the police and judiciary, with resulting paralysis of governance, a breakdown of law and order, and general banditry and chaos. Not only are the functions of government suspended, but its assets are destroyed or looted and experienced officials are killed or flee the country“ (Boutros Ghali 1995).

Oft wird unter dem Ausdruck „*failed state*“ verstanden, dass es sich um einen regierungslosen Staat handelt. Daraus ließe sich schließen, dass das Problem der internen Auflösung eines Staates in der Abwesenheit einer wirksamen Regierung auftritt. Tatsächlich lösen sich jedoch nicht nur große Teile der Zentralverwaltung, sondern auch alle weiteren Funktionen des Staates auf. Deshalb soll der Begriff „*failed state*“ als „*zersetzter Staat*“ angesehen werden. Dieser Zerfall kann aus verschiedenen Perspektiven behandelt werden.

Eine politische und rechtliche Annäherung

Unter diesem Gesichtspunkt können die gescheiterten Staaten durch drei Elemente gekennzeichnet werden:

Der geographische und territoriale Aspekt

Die „*failed states*“ sind vor allem mit internen und endogenen Problemen verbunden, obwohl sie gelegentlich auch jenseits der Grenzen Krisen verursachen können. Die Situation besteht also eher aus einer Implosion als aus einer Explosion der Machts- und Autoritätsstrukturen, eher aus dem Zerfall und der Destrukturierung der Staaten als aus ihrer Zerstückelung.

Der politische Aspekt

Das Hauptaugenmerk liegt hier auf dem gesamten Zusammenbruch oder dem Zusammenbruch beinahe aller Strukturen, die Recht und Ordnung gewährleisten. Im Gegensatz zum Fall eines Bürgerkrieges – bei dem militärische oder paramilitärische Rebellen entweder darum kämpfen, ihre eigene Position innerhalb des Staates zu verstärken, oder von ihm weg zu brechen – gibt es keine Verkleinerung der Staatsautorität, sondern „nur“ die Auflösung von Recht und Ordnung.

Der funktionelle Aspekt

Hierbei fehlt es an zuständigen Behörden, um den Staat auf internationaler Ebene zu vertreten. Entweder existiert keine mit dem Verhandlungs- und Vertretungsrecht ausgestattete Institution, oder – wenn es eine gibt – verhält sie sich wie „*statesman by day and bandit by night*“.

Zusammenfassend ist anzumerken, dass ein „failed state“ unter dem rechtlichen Gesichtspunkt alle rechtlichen Fähigkeiten innehat. Jedoch hat ein „*gescheiterter Staat*“ die Möglichkeit verloren, diese rechtlichen Fähigkeiten auch tatsächlich umzusetzen bzw. auszuüben.

Der historische Kontext

Die heutigen „*failed states*“ sind im Wesentlichen Staaten der Dritten Welt, die durch drei geopolitische Faktoren beeinflusst worden sind:

Das Ende des Kalten Krieges

Die beiden Supermächte haben häufig flachverwurzelte Regime künstlich am Leben erhalten: Durch Waffenversorgung und ideologisch gegründete Machtstrukturen haben sie die Einheit dieser Staaten durch Kraft intakt behauptet.

Das Erbe der Kolonialregime

Durch die Etablierung der Kolonialmächte wurden traditionelle Sozialstrukturen zerstört. Nach dem Abzug der Kolonialmächte wurde die über Jahrzehnte unterdrückte Bevölkerung ihrem eigenen Schicksal überlassen, wobei es hierbei nicht gelang, die zerstörten Sozialstrukturen durch z.B. westliche konstitutionelle Strukturen zu ersetzen bzw. eine reale Staatsidentität zu kreieren.

Allgemeiner Modernisierungsprozess

Durch diesen Prozess wurde zwar die soziale und geographische Mobilität angeregt, jedoch wurde es verabsäumt, die Staaten durch eine klare Staatsbildung auf feste Grundlagen zu stellen.

Die soziologische Perspektive

Im Allgemeinen könnten wir uns fragen, ob nicht auch in unserer westlichen Demokratie Tendenzen festgestellt werden können, welche fest gegründete konstitutionelle Zustände untergraben könnten.

Können wir nicht sogar hier innerhalb der westlichen Welt, innerhalb des nationalen Rahmens der konstitutionellen Demokratie, das Hervortreten von auflösenden Prozessen erkennen, die aus der Individualisierung und Desolidarisierung resultieren, die unter dem Druck von Wirtschaftskrisen zu Anarchie führen könnten?

Aus der soziologischen Perspektive sind die gescheiterten Staaten durch zwei Phänomene charakterisiert:

Der Zerfall des Kernes der Regierung

In solchen Staaten hat das „Ordnungswahrungskorps“, der so genannte „Kern der Regierung“, der von Max Weber als „Monopol der rechtlichen Gewalt“ beschrieben worden ist, entweder aufgehört, zu bestehen, oder ist nicht mehr in der Lage, seine Aufgaben wahrzunehmen. Diese Situation führt zur Privatisierung oder sogar zur Kriminalisierung des Staates. Hier wird die grundlegende Funktion des Staates, das Monopol der Gewalt, zerstört und die Gesellschaft findet sich im von Hobbes beschriebenen Naturzustand ein („*bellum omnium contra omnes*“). Diese internen

Konflikte sind durch eine unvorhersehbare und explosive Dynamik, sowie durch eine Radikalisierung der Gewalt gekennzeichnet.

In vielerlei Hinsicht stellen also diese anarchischen Verhalten innerhalb der Staaten eine Gefahr sowohl für ihre eigenen Bevölkerungen (Menschenrechtsverletzungen) als auch für die regionalen und internationalen Gleichgewichte dar (Destabilisierung).

Im Gegensatz dazu beschäftigt sich das internationale System ständig mit der Frage der „Destabilisierung der Staaten“, da es als Ganzes gefährdet wird, wenn eines seiner Mitglieder ausfällt. Gegenmaßnahmen sind bisher hauptsächlich von internationalen Organisationen und besonders von der UNO getroffen worden.

Im Allgemeinen mussten diese Gegenmaßnahmen das Dilemma zwischen zwei grundlegenden Regeln der Legitimation im internationalen Völkerrecht berücksichtigen: Einerseits die Hoheit und die Gleichheit der Staaten, andererseits das Recht der Völker zur Selbstbestimmung. Die organisierte internationale Gemeinschaft erachtet es als ihr Recht sich in die innere Politik eines Staates – d. h. in einem per se vor auswärtigen Interventionen gestützten Bereich – einzumischen, um das Ziel der Herstellung staatlicher Autorität wiederherzustellen. *„Interne Gewalt und Staatenzerfall sind also nicht nur ein Problem für die Opfer bzw. für die potentiellen Opfer innerstaatlicher Gewaltexzesse, sondern ebenso eine Herausforderung und ein Problem internationaler Regulierung derartiger Risiken“* (CHOJNACKI 2000: 16).

Sollten also normale („echte“) Staaten versuchen, sich einzumischen, und wenn ja, aus welchen Rechtsgrundlagen?

Menschenrechtsverletzungen und neue Interventionismus

Das Problem ist zu wissen, ob die Nicht-Interventions- und Gewaltverbotsnormen noch gültig sind, wenn humanitäre Prinzipien wie das Recht auf Leben verletzt werden.

Inhaltlich geht es dabei um das Spannungsverhältnis zwischen dem in Art. 2 (4) der UN-Charta verankerten Gewaltverbot und dem in Art. 2 (7) vereinbarten Interventionsverbot auf der einen Seite und dem Schutz vor systematischen und schwersten Menschenrechtsverletzungen auf der anderen Seite, d.h. um die

Gewichtung fundamentalster Menschenrechte gegenüber dem Gewaltverbot und der Nichteinmischungsnorm.

Dieses Problem steht im Zentrum der Debatten des UN-Sicherheitsrats seit den 90er Jahren, und aus diesen Diskussionen ist der Begriff „humanitäre bewaffnete Intervention“ entstanden. Eine wichtige Zäsur war unter anderem der Fall Somalias 1994 (Resolution 794).

Empirisch lässt sich feststellen, dass die seit dem Ende des Kalten Krieges unternommenen Interventionen zwei Charakteristika haben: Erstens sind sie multilateral und von der UNO autorisiert, zweitens sind sie auf schwere Menschenrechtverletzungen begründet oder auf Risiken für die gemeinsame Sicherheit. In dieser Hinsicht gilt die Einmischung in Somalia als gutes Beispiel für den „neuen Interventionismus“ in zerfallenen Staaten.

Wenn es tatsächlich einen zunehmenden Konsens über den Schutz fundamentaler Menschenrechte gibt, dann ergibt sich daraus die Pflicht zur Einmischung in die inneren Angelegenheiten. Daraus folgt die Notwendigkeit der Neudefinition des Gewaltverbots und der Nichteinmischungsnorm für die ganze internationale Gemeinschaft.

Implementierungsprobleme

Wenn eine Einmischungsentscheidung getroffen worden ist, steht noch das Problem der Implementierung, insofern es die traditionellen Instrumente der internationalen Organisationen ermöglichen, Beziehungen zwischen Staaten zu reglementieren. Nun sind diese Instrumente nicht mehr wirksam, um den Fall von „*failed states*“, das heißt in der Tat „Nicht-Staaten“, zu behandeln. Die Problematik besteht darin, dass es sich nicht um klassische Verhältnisse zwischen zwei Staaten, sondern um eine innerstaatliche Dimension handelt. Das Thema Menschenrechte ist dafür sicherlich das beste Beispiel. Wie Thürer unterstreicht, basiert die Menschenrechtstützung auf dem eigenen guten Funktionieren des Staates: „*The so-called ‘first generation’ of human rights was directed essentially against the arbitrary, improper and excessive use of authority by the state. These civil and political rights are designed to protect the individual against State power which, by definition, no longer exists in the ‘failed state’*” (THÜRER 1999).

Eine feste hierarchische Staatsstruktur ist die Voraussetzung für die Implementierung von Völkerrechtsnormen. Dies wird schon durch Art. 1 §1 2. UNO-

Protokoll bewiesen, der auf „*organized groups which exercise such control over a part of the sovereign territory of the State as to enable them to carry out sustained and concerted military operations and to implement this Protocol*“ anspielt.

Eine zentrale Herausforderung, die das internationale System charakterisiert, ist nicht die der Wiederherstellung des Staates, sondern die Beschäftigung mit Zonen, in denen es keinen Staat mehr gibt, oder in welchen das Staatssystem so entkräftet ist, dass es nicht mehr imstande ist, seine traditionellen angenommenen Funktionen auszuführen.

Schlussfolgerung

Obwohl das Thema „*failed states*“ ein neues Phänomen darzustellen scheint, hat es jedoch immer schon solche Grauzonen gegeben – sogar im Rahmen des römischen Reiches. Gemäß Christopher Clapham stellt das Auftauchen der „*failed states*“ nur eine Wiederbelebung von alten Charakteristika dar. Es gibt auch auf der internationalen Bühne Staaten, die nicht völlig „gescheitert“ sind. Zwar schaffen sie es nicht, alle Funktion eines traditionellen Staates zu erfüllen, aber sie beherrschen trotzdem einige Bereiche (wie z.B. Guerilla-Regierungen). Des Weiteren lässt sich konstatieren, dass eine ökonomische und soziale Dynamik in einem staatslosen Land überleben kann. Ferner ist anzumerken, dass soziale Strukturen – besonders die kirchlichen Gemeinschaften – den fehlerhaften Staat ersetzen, indem sie ein neues vereinigendes Zugehörigkeitsgefühl schaffen. Sie stellt außerdem die notwendigen Strukturen des alltäglichen Lebens her, besonders um die persönliche und gemeinsame Sicherheit zu behalten. Zusammenfassend ist festzustellen, dass Dank der Beobachtungen Claphams die Lage der gescheiterten Staaten nicht so verzweifelt aussieht, auch wenn sie ein wirkliches Gift für die internationale Gemeinschaft darstellen.

BLOCK 2

Entstaatlichung

Spätestens seit den 1980er Jahren befinden sich der Wohlfahrtsstaat und nationale Wirtschafts- und Arbeitsmarktpolitiken im Zangengriff einer „*doppelten Entstaatlichung*“ durch „Globalisierung“ von außen und „Deregulierung“ im Inneren. „*Entstaatlichung*“ kann dabei auch aufgefasst werden als zunehmende Außerkraftsetzung von Kontinuitätsgarantien und Sicherheitsversprechen: Die Herstellung und Aufrechterhaltung von (Lebenslauf-)Kontinuitäten und biographischer Sicherheit wird seltener als Aufgabe (national)staatlicher Institutionen angesehen und immer öfter an die „selbstverantwortlichen“ Bürger zurück delegiert. Aus der Perspektive von Einzelpersonen und Haushalten stellen sich hier zugleich Fragen nach den erforderlichen „*Unsicherheitsbewältigungskompetenzen*“ sowie nach den individuellen Voraussetzungen und institutionellen Rahmenbedingungen einer „biographischen Selbststeuerung“ unter zunehmend unsicheren Verhältnissen (<http://www.dgs2002.de/Plenen/Plenum09.htm> [19.10.2003]).

Annäherung aus sozialwissenschaftlicher Perspektive

Aus den zahlreichen und konträr geführten Diskussionen lassen sich zwei hauptsächliche Argumentationsstränge herausfiltern, die sich vor allem darin voneinander unterscheiden, dass in ihnen die Erosion des Staates auf verschiedenen Politikebenen verortet wird. Zum einen wird eine *Entstaatlichung* des Staates aufgrund des Verlusts zentraler gesellschaftlicher Regulationskompetenzen durch funktionale Spezialisierung und Autonomisierung gesellschaftlicher Teilsphären auf subnationaler Ebene diagnostiziert. Zum anderen wird ein Trend zur Denationalisierung des Staates durch die Verlagerung von Staatsaufgaben auf die supranationale Ebene beobachtet und für die Erosion von Staatlichkeit verantwortlich gemacht (BAKONYI 2001).

Die inter- und supranationalen Integrationstendenzen in Form von Wirtschafts- und Währungsunionen und das stetige Anwachsen der Bedeutung internationaler Organisationen, transnationaler Unternehmen und Nichtregierungsorganisationen (NGOs) deuten auf globale Strukturveränderungen hin, die den Staat als primäre Ordnungseinheit soweit zu unterminieren drohen, dass von einem Machtverlust, von

Auflösungserscheinungen oder sogar von dem nahen Ende des Staates die Rede ist:

“The state authority has leaked away, upwards, sideways, and downwards. In some matters it seems even to have gone nowhere, just evaporated” (Strange 1995: 56).

Eine generelle Tendenz zur Entstaatlichung des Staates wird vor allem aus systemtheoretischer Perspektive formuliert. Die in westlichen Industriegesellschaften mit der Ausbildung gesellschaftlicher Arbeitsteilung verbundene Disaggregation der Gesamtgesellschaft in gesellschaftliche Teilsysteme wie Religion, Gesundheit, Erziehung, Wissenschaft, Politik, Kunst usf., die, obwohl interdependent, dennoch eine jeweils eigene Dynamik und Funktionslogik entwickeln (Willke 1991: 146), begrenzt zunehmend den aktiven Gestaltungs-, Interventions- und Steuerungsspielraum des Staates (Willke 1996: 143). Da keines der sozialen Subsysteme einen Führungsanspruch verwirklichen kann, vernetzen sich die einzelnen Teile durch Interaktion und Abstimmung zu einem “potentiell leistungsfähigen, andererseits aber sehr anfälligen Ganzen” (ebd. 154). Das politische System entspricht dabei einem gesellschaftlichen Subsystem, das zwar über “Macht- und Geldressourcen des Staates [verfügt], aber [...] nicht (mehr) die Gesellschaft als Ganzes [repräsentiert]” (Scharpf 1988: 65).

Kritik an dieser These

Der These von einer Entstaatlichung des Staates liegt insgesamt eine weitgehende Überschätzung “früherer” einheitlicher und hierarchischer Planungs- und Gestaltungskraft des Staates zugrunde. Hirsch (1995: 117) hat darauf hingewiesen, dass die Aushandlungsprozesse zwischen dem Staat und gesellschaftlichen Gruppen keinesfalls eine neue Erscheinung darstellen, sondern konstitutives Moment des modernen Staates sind.

Ökonomische Folgen der Entstaatlichung

Die staatlichen Aktivitäten werden zunehmend durch das global agierende Kapital diszipliniert, und einzelne Staaten sind im Zeichen der neuen Produktionsformen einem hohen Anpassungsdruck ausgesetzt. Allein die Androhung der

Produktionsverlagerung kann als effektives politisches Instrument gewertet werden, mit der nicht nur Unternehmen stärkere Einflussmöglichkeiten auf staatliche Entscheidungen erlangen, sondern auch der strategische Handlungsspielraum von politischen Gegenbewegungen, seien sie sozialistischer, gewerkschaftlicher oder nationalistischer Ausrichtung, wesentlich geschwächt wird (Harvey 1997: 41).

Die wachsenden wirtschaftlichen Interdependenzen tragen zur Etablierung neuer Begründungs- und Handlungschancen gegenüber den verschiedenen nationalen Interessengruppen und Verteilungskonkordien bei. Dies hat eine allgemeine Veränderung oder zumindest Verschiebung der Wahrnehmung des Staates und der zentralen Staatsfunktionen zur Folge, die von Lehmann et al. als "neokonservative Wende" (1988: 255), häufiger jedoch als "Neoliberalismus" zusammenfassend umschrieben werden: Die Selbstregulierungsfähigkeit des Marktes wird gegenüber staatsinterventionistischer Politik hervorgehoben, und eine "Verschlankung" des Staates wird durch Reduktion staatlicher Wirtschaftslenkung, staatlicher Verwaltung, öffentlicher Dienstleistungen und sozialstaatlicher Errungenschaften als bester Weg zur Verwirklichung allgemeinen Wohlstands betrachtet.

In den OECD-Ländern hinterlassen die Reprivatisierungsmaßnahmen vor allem im Bereich der sozialen Wohlfahrt deutliche Spuren. Der Abbau von wohlfahrtsstaatlichen Mindeststandards wird im Zeichen der internationalen Konkurrenzfähigkeit zum allgemeinen Konsens stilisiert, und staatlich garantierte Sozialleistungen werden als möglichst zu vermeidende Kostenfaktoren wahrgenommen (BAKONYI 2001: 9).

Resümee

Aufgrund der Ausdehnung, Zunahme, Verdichtung und Beschleunigung grenzüberschreitender ökonomischer und politischer Aktivitäten einerseits und der innergesellschaftlichen Komplexitätssteigerung bei gleichzeitiger Dezentralisierung zentraler Staatsfunktionen andererseits wird in den Sozialwissenschaften die Bestandsfähigkeit des modernen Staates zunehmend bezweifelt. Die Würdigung der Diskussionen um das Ende des Staates in der Ersten Welt ergab jedoch, dass die beobachteten Veränderungen mitnichten zu der Auflösung des staatlichen Gewaltmonopols, dem Kernelement moderner Staatlichkeit, führen. Im Gegenteil

zeigen sich die OECD-Staaten bislang durchaus in der Lage, sich den neuen ökonomischen und politischen Bedingungen anzupassen. Die wesentliche Ursache für diese Fähigkeit liegt eindeutig in der gelungenen Durchsetzung kapitalistischer Produktions- und bürgerlicher Herrschaftsformen, auf deren Grundlage sie dem teils durchaus vorhandenen immensen Problemdruck bislang im Kern unbeschadet standhalten konnten (BAKONYI 2001: 106).

BLOCK 3

Privatisierung von Gewalt

Erhard Eppler ist der Name, der am häufigsten mit dem Thema „privatisierte Gewalt“ in Zusammenhang zu bringen ist. Eppler bringt das Thema auf den Punkt, er erklärt und gibt Definitionen (siehe unten).

Der Suchbegriff „Privatisierung von Gewalt“ brachte andere Treffer als beim Begriff „privatisierte Gewalt“. Neben Eppler haben wir auch Definitionen von Werner Ruf, Trutz von Troth und Georg Elwert angeführt.

Eine Annäherung von Erhard Eppler

“Privatisierte Gewalt ist immer eine Mischung aus fundamentalistischem Fanatismus auf der einen Seite und krudester Kriminalität auf der anderen. Diese Privatisierung der Gewalt wird umso schlimmer sein, je größer die Ungleichheiten innerhalb und zwischen den Gesellschaften sind. Es geht um eine Gewalt, die sich an die Stelle der staatlichen setzt, die das staatliche Gewaltmonopol anführt, aushöhlt und oft auch ersetzen will. Das Gewaltmonopol der Staaten löst sich immer mehr auf, nichtstaatlichen Akteure gewinnen an Bedeutung. [...] Aber das 21. Jahrhundert wird das Jahrhundert - mindestens in seinem ersten Drittel - einer privatisierten, kommerzialisierten, entstaatlichten und absolut gesetzlosen Gewalt sein. Und davon ist der Terror eine besonders gefährliche Facette“ (EPPLER 2001).

Eppler hält ein internationales Gewaltmonopol für sehr wichtig, um die privatisierte Gewalt in die Schranken zu weisen. Als Lösung sieht er einen internationalen Gerichtshof. Dieser würde verhindern, dass sich Rache auf ein bestimmtes Land, wie zum Beispiel die USA, konzentriert.

Warum privatisiert sich die Gewalt?

Moderne Waffen sind leicht und von jedem zu handhaben, der illegale Waffenmarkt wird gut bedient. Ein wichtiger Grund hierbei ist sicher der weltweite Trend zur Privatisierung. Wenn man schon einmal dem Markt prinzipiell mehr zutraut als politischen Entscheidungen, dann leuchtet nicht mehr ein, warum nicht auch die innere und sogar die äußere Sicherheit besser in Privathand aufgehoben wären.

Eine Annäherung von Georg Elwert

Gewalt wird mit Irrationalität und Emotionen assoziiert. Es gibt 3 Typen von Gewalthandeln: Verteidigung, Jagd und instrumentelle Gewalt.

Strategische Gewalt: Nutzung anderer Menschen als Instrumente der Gewalt.

Gewaltmärkte: Bürgerkriege, Kriegsherrensyste oder als Räubertum bezeichnete Konflikte, bei denen unter der Oberfläche weltanschaulicher und machtpolitischer Ziele vorgeblich traditionell bestimmte Kampfverpflichtungen das ökonomische Motiv des materiellen Profits dominiert. Gewaltmärkte können in gewaltoffenen Räumen vor allem bei Abwesenheit eines Gewaltmonopols entstehen.

Gewaltoffene Räume: Räume, in denen keine festen Regeln den Gebrauch von Gewalt begrenzen. Auch im gewaltoffenen Raum bestehen und entstehen Routinen, Gewohnheiten, welche die Erwartungen beider Seiten einengen. Was bleibt ist die Angst vor Eskalation. Hoffnung auf Eindämmung von zweckrationaler Gewalt kann nur dann gegeben sein, wenn drei Ebenen gleichzeitig anvisiert werden. Das Prestige des Kriegers müsste angegriffen werden, die Akteure und unterhalb der Ebene die Strategen, müssen über ihre Risiken informiert werden. Potentielle Opfer müssen in das Machtsystem einbezogen werden. Die erstrebte Veränderung ließe sich insofern als „Zivilisierung“ der Gewalt bezeichnen.

Eine Annäherung von Werner Ruf

Der moderne Staat definiert sich als Inhaber des Gewaltmonopols über das den Staat konstituierende Staatsvolk innerhalb fest gefügter und staatlich gesicherter territorialer Grenzen. Das Gewaltmonopol wird nicht mehr als exklusive Angelegenheit des Staates betrachtet. Die Privatisierung der Kriegführung ist nicht nur die ideale - und billigere - Form der Kriegführung, sie erlaubt auch die Interessensicherung völlig unabhängig von staatlicher Aufsicht und Verantwortung.

Warum privatisiert sich die Gewalt?

Im Zeitalter der Globalisierung beginnen Tendenzen zur Auflösung des staatlichen Gewaltmonopols. Folgen, die sich gegenseitig überlappen, verstärken, aber auch widersprechen können: Die Kontrolle des Territoriums und der Grenzen wird brüchig; der Staat ist nicht mehr in der Lage, die Sicherheit der Bürger zu gewährleisten.

Neue, lokale Formen der Gewährleistung von "Sicherheit" etablieren sich auf "privater" oder "quasi-privater" Grundlage (Rebellionen gegen die "Zentralgewalt, etc.)

Durch Ein- und Ausschluss werden neue Legitimitätsmuster gebildet. Die Armeen dieser Staaten spielen oft eine zentrale Rolle in solchen Auflösungsprozessen und der Herausbildung neuer Konflikthaftigkeiten.

BLOCK 4

Kommerzialisierung von Gewalt

Schlüsselbegriffe: Staatliches Gewaltmonopol, Gewaltmärkte, Gewaltökonomien bzw. Bürgerkriegsökonomien, „neue Kriege“, „warlordism“.

In den letzten Jahren ist es zunehmend zu einer „Veralltäglichen“ von Gewaltanwendung“ gekommen d.h. neben Handelsgütern wie z.B. Waffen, Frauen, Drogen, Diamanten etc. wurde Gewalt zunehmend als „ökonomisches (Handels-) Gut“ erkannt. Die Folge dieser so genannten „Kommerzialisierung von Gewalt“ ist die Erosion des staatlichen Gewaltmonopols: Politische oder wirtschaftliche Partikularinteressen setzen sich auf Grund „privatisierter Gewalt“ durch. Gewalt bildet demnach die Grundlage für die Entstehung und Aufrechterhaltung von bestimmten Wirtschaftskreisläufen, den so genannten Gewaltmärkten.

Gewaltmärkte etablieren den weltweiten Kleinkrieg als lukratives Unternehmen. Als Gewaltmärkte werden Rohstoffextraktion, Warlordism/Banditentum, Drogen-, Waffen- u. Diamantenhandel betrachtet.

Der Begriff „Gewaltmarkt“ wurde von Georg Elwert, Professor für Ethnologie und Soziologie an der FU Berlin, geprägt. Damit wollte Elwert von sozialanthropologischer Warte aus die „ökonomische Dimension“ von Klein- und Bürgerkriegen beleuchten. Kultur und/oder Religion als Begründung für Bürger-, Kleinkriege erscheinen ihm irrelevant; er erkennt lediglich *„Akteure mit klaren, wirtschaftlichen Interessen“*.

Auslöser für die Entstehung von Gewaltmärkten sei nicht eine defizitäre „Entbettung“ der Ökonomie, sondern vielmehr deren fehlende Einbettung in einer funktionsfähigen Moralökonomie. Überall dort wo bestimmte Anreize bestehen (z.B. Zusammenbruch oder Demontage von (staatlichen) Institutionen, die Interessensausgleich bzw. Suspendierung von Machtdifferenzen zwischen verschiedenen Akteuren bewirken) können Gewaltmärkte empor sprießen.

Elwert begreift Gewalt als „effizientes Mittel marktwirtschaftlichen Erwerbsstrebens“. Sobald „gewaltoffene Räume“ (Räume ohne staatliches Gewaltmonopol) in Berührung mit marktwirtschaftlichen Strukturen (deregulierten, radikal freien Marktwirtschaften) kommen, ist ein guter Nährboden für die Entstehung von Gewaltmärkten vorhanden. Nachdem ein staatliches Gewaltmonopol häufig von innen (durch Schaffung von Gegenbewegungen nachdem z.B. staatliche Übergriffe gg. das Volk stattgefunden haben oder durch staatliche Zustimmung zu Räubertum, Warlordism etc.) zerfallen ist, aber auch von Außen (durch staatschmälernde Praktiken des IMF, der WTO: man denke nur an die Folgen von Strukturanpassungsprogrammen der 1980er) steht dieses Gewaltmonopol wieder zur Disposition. Im Sinne diverser Paradigmen der neoklassischen Schule optimieren die verschiedenen Akteure (zivile als auch militärische) zwischen verschiedenen Optionen des Wirtschaftens, denn aufgrund der ihnen zugestandenen Konsumentensouveränität können sie, gemäß dem Denken von Zweckrationalität, sich für die profitablere Wirtschaftsweise entscheiden.

Da nun auch Gewalt längst als Handelsgut erkannt wurde stehen Generäle, Stammesfürsten, Milizchefs, Parteiführer etc., jene Akteure die, durch das Stürzen

des Gewaltmonopols möglicherweise ihre Posten verloren haben und Interesse am Verbleib im angestammten „Handwerk“ haben, längst als die „neue Unternehmergegeneration“ fest. Ökonomisches Wissen ist demnach das wichtigste Handwerkszeug zukünftiger Beteiligter am „Unternehmen Krieg/Gewalt“.

Verlockend an Gewaltmärkten ist die Tatsache dass, wie Münkler, Professor für politische Theorie an der HU zu Berlin, es treffend ausdrückt, eine „Privatisierung der Gewinne, (und eine) Sozialisierung der Verluste“ stattfindet. Eo ipso haben sich die Beteiligten um das, was nach einem Krieg übrig bleibt, NICHT zu kümmern.

Auch die Herstellung von Kriegsfähigkeit ist heutzutage einfach und billig (schnell rekrutierte Truppen, billiges Kriegskleingerät) im Gegensatz zu „alten Kriegen“, die zumeist nur Staaten vorbehalten waren (teuer: Einsatz von militärischem Großgerät).

Schlussfolgerungen

Elwert merkt auch an, dass, obwohl die kommerziellen Gründe für den Einsatz von Gewalt überwiegen, Gewaltmärkte nur durch eine Koexistenz der kommerziellen Gründe mit „sekundären Motivationen“ (religiösen/kulturellen Überzeugungen und/oder Kriegerkulten etc.) auf Dauer stabilisiert werden können.

VERWENDETE LITERATUR

AD Block 1 (FAILED STATES)

BOUTROS-GHALI, Boutros (1995): Towards the Twenty-First Century: International Law as a Language for International Relations. United Nations Congress on Public International Law. New York, S. 9.

CHOJNACKI, Sven (2000): Anarchie und Ordnung. Stabilitätsrisiken und Wandel internationaler Ordnung durch innenstaatliche Gewalt und Staatszerfall. Papier für die Konferenz „Internationale Risikopolitik“ am 24. / 25. November 2000. Berlin. Abgerufen von der Internet-Homepage
<http://www.wz-berlin.de/~svencho/pdf/risiko-2000.pdf> [16.10.03]

HERDEGEN, Matthias/HOHLOCH, Gerhard/THÜRER, Daniel (Hgg.) (1995): Der Wegfall effektiver Staatsgewalt: „The Failed State“. C.F. Müller Verlag. Heidelberg.

JACKSON, Robert H. (1990): Quasi-States: Sovereignty, International Relations and the Third World. Cambridge University Press. Cambridge.

THÜRER, Daniel (1999): The failed State and international law. In: International Review of the Red Cross, no. 836. S. 731-761.
Abgerufen von der Internet-Homepage
<http://www.icrc.org/web/eng/siteeng0.nsf/iwpList377/438B7C44BDEAC7A3C1256B66005DCAAB> [16.10.03]

Vorträge der „Purdue University (Lafayette, Indiana), welche seit 1998 jedes Jahr eine „Failed States Conference“ abhält. Abgerufen von der Internet-Homepage
http://www.ippu.purdue.edu/failed_states [16.10.03]

BROCK, Lothar (2000): Enforcement and Intervention vis à vis. Failing States: Pro and Contra.
http://www.ippu.purdue.edu/failed_states/2000/papers/brock.html [16.10.03]

CLAPHAM, Christopher (2000): Failed States and Non-States in the modern International Order.

http://www.ippu.purdue.edu/failed_states/2000/papers/clapham.html [16.10.03]

HOLM, Hans-Henrik (2000): Is there a Failed States order? Foreign policy toward failed States.

http://www.ippu.purdue.edu/failed_states/2000/papers/holm.html [16.10.03]

AD BLOCK 2 (ENTSTAATLICHUNG)

Allgemeine Problemdefinition von "Entstaatlichung". Abgerufen von der Internet-Homepage

<http://www.dgs2002.de/Plenen/Plenum09.htm> [19.10.03]

BAKONYI, Jutta (2001): Instabile Staatlichkeit. Zur Transformation politischer Herrschaft in Somalia. Abgerufen von der Internet-Homepage

www.sozialwiss.uni-hamburg.de/publish/lpw/Akuf/publ/ap3-01.pdf [19.10.03]

BITTNER, Jan (2002): Gespräch mit Herfried Münkler. Abgerufen von der Internet-Homepage

www.auswaertiges-

amt.de/www/de/infoservice/download/pdf/planungsstab/muenkler.pdf [19.10.03]

KOHLER, Georg (1996): Weltinnenpolitik, Grenzen der Verantwortung und Entstaatlichung. Über einige Möglichkeiten, das Verhältnis von Politik und Menschenrechten zu bestimmen. Abgerufen von der Internet-Homepage

www.unizh.ch/philosophie/dokumente/weltinnenpolitik.pdf [19.10.03]

STUVOY, Kirsti (2002): World Economy and the Social Order of Insurgencies. An Analysis of the Internal Structure of UNITA's World Economy. Abgerufen von der Internet-Homepage

www.sozialwiss.uni-hamburg.de/publish/lpw/Akuf/publ/ap3-02.pdf [19.10.03]

WILDERER, Mirka C./WEIDNER, Franziska (2002): Die staatlich organisierte Entstaatlichung: Privatisierungspfade in Mitteleuropa. Otto-Friedrich-Universität Bamberg. Handout. Abgerufen von der Internet-Homepage

www.uni-

bamberg.de/sowi/europastudien/handoutwilderer_weidner_privatisierung.pdf

[19.10.03]

AD BLOCK 3 (PRIVATISIERUNG VON GEWALT)

BORCHERT, Heiko (2003): Privatisierung der Gewalt, Staatenzerfall und die Rolle nicht staatlicher Akteure.

Abgerufen von der Internet-Homepage

http://www.borchert.ch/paper/HSG_0512_Privatisierung.pdf [16.10.03]

ELWERT, Georg (1997): Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie. Sonderheft 37, Jg. 49. Köln, S. 86-101.

EPPLER, Erhard (2001): Gehetzte Vorreiter Der Pazifismus ist nicht tot, aber er muss sich wandeln.

Abgerufen von der Internet-Homepage

<http://www.france-mail-forum.de/fmf24/art/24Eppler.html> [16.10.03]

EPPLER, Erhard (2002): Internationales Gewaltmonopol unter Obhut der UNO.

Abgerufen von der Internet-Homepage

<http://www.ev-akademie-baden.de/presse/2002/art0217.htm> [16.10.03]

EPPLER, Erhard (2001): Komplettes Stückwerk. Erfahrungen aus fünfzig Jahren Politik. Überarbeitete und aktualisierte Taschenbuchausgabe. Suhrkamp. Frankfurt (Main), S.303-315.

EPPLER, Erhard (2000): Privatisierung der politischen Moral? Suhrkamp. Frankfurt (Main), S.87-94.

Abgerufen von der Internet-Homepage

<http://users.skynet.be/malte/id6808de.htm> [17.10.03]

EPPLER, Erhard (2001): Rede beim SPD-Landesparteitag am 21. 09. 2001.

Abgerufen von der Internet-Homepage

http://www.elser.de/erhard_eppler.html [16.10.03]

EPPLER, Erhard (2002): Vom Gewaltmonopol zum Gewaltmarkt?

Abgerufen von der Internet-Homepage

<http://www.dradio.de/cgi-bin/es/neu-pol-buch/136.html> [16.10.03]

MARTINEZ, Luis (1998): Die Privatisierung der Gewalt.

Abgerufen von der Internet-Homepage

<http://www.algeria-watch.de/infomap/infom05/i5martmi.htm> [16.10.03]

MÜNKLER, Herfried (2002): Die neuen Kriege.

Abgerufen von der Internet-Homepage

<http://www.vaovao.net/1decdeu/021202tagblatt.htm> [16.10.03]

ROTHSCHILD, Thomas (2001): Die Pazifisten und die Weltpolizei. Zu den Konsequenzen einer sozialdemokratischen Theorie.

Abgerufen von der Internet-Homepage

<http://igkultur.at/igkultur/kulturrisse/1011686765/1011867325> [16.10.03]

RUF, Werner (1999): Pazifismus, Politik und Widerstand. Analysen und Strategien der Friedensbewegung von Ralph-M. Luedtke, Peter Strutynski (Hrsg.), Jenior Verlag: Kassel, S. 16-26.

RUF, Werner (1998): Zur Privatisierung von Gewalt.

Abgerufen von der Internet-Homepage:

<http://www.uni-kassel.de/fb10/frieden/science/ruf-gewalt.html> [16.10.03]

AD BLOCK 4 (KOMMERZIALISIERUNG VON GEWALT)

EPPLER, Erhard (2002): Vom Gewaltmonopol zum Gewaltmarkt? Die Privatisierung und Kommerzialisierung der Gewalt. Suhrkamp. Frankfurt am Main.

ELWERT, Georg (1997): Gewaltmärkte: Beobachtungen zur Zweckrationalität von Gewalt, in: von Trotha, Trutz (Hg.) Soziologie der Gewalt Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie, Sonderheft 37, S.59-85.

ELWERT, Georg (2001): Gewaltmärkte und Entwicklungszusammenarbeit. In: Wissenschaft und Frieden. S.12-16.

MENZEL, Ulrich (2002): Von der Renten- zur Gewaltökonomie.

Abgerufen von der Internet-Homepage

http://service.unibw-hamburg.de/sid/downloads/SID-Bonn/SID-Bonn_2002-11-28_Vorlese.pdf [16.10.03]

MÜNKLER, Herfried (2002): Die neuen Kriege. Reinbek. Rowohlt.

Allgemeine Beiträge und Texte zum Thema „Kommerzialisierung von Gewalt“.

Abgerufen von den Internet-Homepages

http://www.frient.de/projekte/projekte_gewaltmaerkte_projektdetails.html [16.10.03]

http://www.gruene-berlin.de/positionen/stach_arg/136/136-elwert.htm [16.10.03]

http://www.ifa.de/zfk/themen/01_2_krisen/dzitelmann.htm [16.10.03]

http://www.fes.de/ipg/ONLINE3_2002/artehrke.pdf [16.10.03]

<http://www.spd-berlin.de/fa1/Textversionen/muenkl.pdf> [16.10.03]